

29. Nach welchem Rechte ist beim Wechsel des Wohnsitzes die Gültigkeit von Erbverträgen zu beurteilen?

III. Civilsenat. Urtr. v. 7. März 1893 i. S. S. (Rl.) w. B. (Befl.)  
Rep. III. 305/92.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß im allgemeinen die das Erbrecht betreffenden Rechtsverhältnisse nach dem am letzten Wohnorte des Erblassers geltenden Rechte zu beurteilen sind, wie dies auch für die Intestaterbfolge und das Noterbenrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt ist.

Vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 1 Nr. 46.

Dagegen ist für die Begründung der Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung, sei es ein Testament oder ein Erbvertrag, das Erfordernis aufgestellt, daß dieselbe im Falle der Veränderung des Wohnsitzes sowohl nach dem Gesetze des Ortes der Errichtung wie nach dem Gesetze des Wohnsitzes zur Zeit des Todes des Erblassers rechtsbeständig sein müsse. Von diesem Standpunkte aus ist angenommen, daß der in Hamburg abgeschlossene und nach dortigem Rechte nichtige Vermächtnisvertrag nicht dadurch habe konvalszieren können, daß der Erblasser später seinen Wohnsitz nach dem unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes stehenden Orte Bahrendorf verlegte und dort verstarb.

Dieser Beurteilung steht das für die gegenteilige Auffassung in den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteiles in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichtes vom 10. November 1887,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 315 flg., nicht entgegen. In diesem Rechtsfalle handelte es sich nicht um eine nach den Gesetzen des Wohnortes des Erblassers zur Zeit der Errichtung überhaupt unzulässige letztwillige Verfügung, auch nicht um einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung,

sondern um eine Ungültigkeit, welche auf einer gesetzlichen Beschränkung des Erblassers in der Disposition über sein Vermögen beruhte. Ob ein solcher Mangel nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kollision der Statuten durch einen Wechsel des Wohnsitzes gehoben wird, wie Schmid, Die Herrschaft der Gesetze § 8 S. 99, annimmt, ist im gedachten Urtheile des Reichsgerichtes nicht entschieden, da dasselbe auf der analogen Anwendung des § 13 A.L.R. I. 12 beruht und daher für die hier zur Anwendung gelangenden Grundsätze des internationalen Privatrechtes nicht maßgebend ist. In der daselbst erwähnten Abhandlung v. Wächter's im Archive für civilistische Praxis Bd. 25 ist freilich angenommen, daß die Gültigkeit des letzten Willens nach Zulässigkeit und Inhalt, sowie die Fähigkeit zu testieren allein nach dem Rechte des letzten Domiziles des Erblassers zu beurteilen seien, und in gleichem Sinne ist die Gültigkeit der Erbverträge S. 374 Nr. 360, S. 381 Nr. 378 a. a. O. auch dann angenommen, wenn dieselben nach dem Rechte des Ortes der Errichtung ungültig sein würden. Es kann jedoch diese Ansicht Wächter's so wenig gebilligt werden, wie die von Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 79, anscheinend vertretene Annahme, daß die vertragsmäßige Erbfolge sich nur nach dem Gesetze des Wohnortes zur Zeit des Vertragsschlusses richtet.

Zur Anwendung gelangt in einem Erballe zunächst das am letzten Domizile des Erblassers geltende Recht, und insoweit dieses die Fähigkeit zur Testamentserrichtung oder die Zulässigkeit von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen ausschließt, ist solchen Dispositionen die Rechtswirklichkeit auch dann zu versagen, wenn dieselben unter der Herrschaft des abweichenden Rechtes eines früheren Wohnsitzes so, wie geschehen, gültig getroffen werden konnten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 145 flg. Andererseits ist das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung solcher Verfügungen in den obigen Richtungen auch dann nicht unerheblich, wenn denselben, wie sie getroffen sind, nach dem Rechte des Sterbedomiziles keine Bedenken entgegenstehen würden, sondern es muß deren Rechtsbeständigkeit von Anfang an vorliegen. Die Herrschaft der örtlichen Statuten reicht nicht derart über die Grenzen ihres Geltungsbezirktes hinaus, daß ein nach anderen Gesetzenichtiges Testament oder ein solcher Erbvertrag lediglich durch spätere Verlegung des

Wohnsitzes gültig werden könnte. Die Annahme, daß demgemäß in den gedachten Richtungen bei einem Wechsel des Wohnsitzes sowohl das Recht des letzten Domiziles des Erblassers, wie das Recht des früheren Wohnsitzes, in welchem er testiert oder einen Erbvertrag geschlossen hat, Berücksichtigung finden muß, welche v. Savigny, System Bd. 8 § 377 Nr. 1. 6, v. Bar, Internationales Privatrecht Bd. 2 §§ 369. 380, Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 253, und andere Rechtslehrer vertreten, und welcher auch das Oberlandesgericht gefolgt ist, war daher für zutreffend zu achten.“